

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1970

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
29 232 45	13. 1. 1970	Gesetz über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe	60
763	23. 10. 1969	Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät; Versicherung der Sparkassen, Münster	60
763	23. 10. 1969	Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt; Versicherung der Sparkassen, Münster	65

**Gesetz
über eine Statistik zur Feststellung des
Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe**

Vom 13. Januar 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Lande Nordrhein-Westfalen wird eine Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe durchgeführt.

§ 2

Die Erhebung erfaßt bei höchstens 7000 Unternehmen und Betrieben des Bauhauptgewerbes vierteljährlich den wertmäßigen Auftragsbestand.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig sind die Inhaber der in § 2 bezeichneten Unternehmen und Betriebe sowie deren Leiter. Sie sind verpflichtet, die in amtlichen Erhebungsvordrucken angeordneten Angaben wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und unentgeltlich zu machen.

(2) Die Verpflichtung, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen wählt die in die Befragung einzubeziehenden Unternehmen und Betriebe so aus, daß aussagefähige Kreisergebnisse sichergestellt sind, und führt die Erhebung durch.

§ 5

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für diese Statistik gemacht werden, sind von dem Auskunftsberechtigten (§ 3 Abs. 2) geheimzuhalten.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben durch das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 6

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, oder eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine sonstige Tatsache, die ihm über die Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 3 verpflichtet ist, nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,— DM bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 handelt, das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L.S.)

Weyer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 60.

763

**Satzung
der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät
Versicherung der Sparkassen, Münster**

Vom 23. Oktober 1969

§ 1

(1) Die durch Königliche Verordnung vom 5. Januar 1836 entstandene

„Westfälische Provinzial-Feuersozietät“

(nachstehend Feuersozietät genannt) ist ein auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhendes Versicherungsunternehmen mit den Rechten einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes im Sinne des Preussischen Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 241 ff.). Sie führt die Zusatzbezeichnung: „Versicherung der Sparkassen“.

(2) Die Feuersozietät ist berechtigt, ein Dienstsiegel mit der Inschrift „Westfälische Provinzial-Feuersozietät“ zu führen. Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

(3) Die Feuersozietät ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu fordern.

(4) Sitz der Feuersozietät ist Münster (Westf.).

(5) Gerichtsstand ist Münster (Westf.) und der Ort des Geschäftsgebietes, an dem sich die versicherte Sache ständig befindet.

(6) Mit der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt besteht eine Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

§ 2

(1) Die Feuersozietät betreibt in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sparkassen im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken folgende Versicherungszweige:

Brandversicherung, Sturmversicherung, Leitungswasser-
versicherung, Einbruchdiebstahl- und Beraubungs-
versicherung, Glasversicherung, Waldbrandversiche-
rung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Mietverlust-
versicherung, Maschinenversicherung, Bauwesenver-
sicherung, Einheitsversicherung, Transportversicherung,
Automatenversicherung, Kühlgutversicherung,
Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Kraft-
fahrtversicherung, Kraftfahrt-Strafrechtsschutz-Versi-
cherung.

(2) Die Feuersozietät kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und ge-
währen und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt,

für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge abschließen.

(3) Die Aufnahme neuer Versicherungszweige bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Feuersozietaät ist verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftsgebietes jedes Gebäude gegen Brandschäden zu versichern, sofern nicht Ablehnungsgründe gemäß § 10 des Preußischen Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 vorliegen.

(5) Die Feuersozietaät hat die Aufgabe, bei dem Betrieb ihrer Versicherungszweige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gefahren durchzuführen; sie hat insbesondere die Pflicht, die Brandsicherheit in ihrem Geschäftsgebiet zu fördern.

§ 3

Das Geschäftsgebiet der Feuersozietaät ist das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Ausnahme des Gebietes des Landesverbandes Lippe. Außerhalb dieses Geschäftsgebietes kann die Feuersozietaät im Geschäftsgebiet einer anderen öffentlichen Versicherungsanstalt mit deren Zustimmung Versicherungen übernehmen.

§ 4

(1) Die Gewährträger der Feuersozietaät sind

- a) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster,
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Münster,
- c) die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster.

(2) Die Feuersozietaät ist mit einem Stammkapital von 3 Mio DM ausgestattet. Daran sind der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit 1,5 Mio DM, der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit 0,75 Mio DM und die Westdeutsche Landesbank Girozentrale mit 0,75 Mio DM beteiligt.

(3) Das eingezahlte Stammkapital ist aus dem Jahresüberschuß mit 5% p. a. zu verzinsen.

(4) Für die Gewährträgerhaftung erhalten die Gewährträger eine jährliche Abgeltung von 0,5% des Anteils am eingezahlten Stammkapital.

(5) Das Vermögen der Feuersozietaät ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde zu verwalten und anzulegen. Das Vermögen und die Einnahmen der Feuersozietaät dürfen unbeschadet des § 4 Abs. 3 nur zur Erfüllung ihrer Zwecke und zu ihrem und ihrer Versicherungsnehmer Nutzen verwendet werden.

(6) Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste sind Sicherheitsrücklagen zu bilden. Sie sollen zusammen mit dem Stammkapital mindestens 30% der jeweiligen Jahresbeitrags-einnahme des Gesamtgeschäftes betragen. Die Bildung sonstiger freier Rücklagen im Bedarfsfall ist zulässig.

(7) Für die Verbindlichkeiten der Feuersozietaät haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Feuersozietaät nicht zu erlangen ist.

(8) Reichen in einem Geschäftsjahr die Beiträge und die in den Sicherheitsrücklagen und sonstigen Rücklagen verfügbaren Mittel sowie das Stammkapital zur Deckung der Verpflichtungen der Feuersozietaät nicht aus, so sind die Gewährträger verpflichtet, den Fehlbetrag entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital aufzubringen. Die Feuersozietaät ist verpflichtet, die Leistungen der Gewährträger zu erstatten, sobald sie über Mittel zu diesem Zweck verfügt. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, daß die bereitgestellten Mittel angemessen zu verzinsen sind. Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste sind die Rücklagen vor dem Stammkapital aufzulösen.

(9) Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

(10) Vor Auffüllung der Sicherheitsrücklagen dürfen Beiträge für Beitragsrückerstattungen nur eingesetzt werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Im Falle der Auflösung der Feuersozietaät muß das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des Stammkapitals nebst Zinsen entsprechend den Zweckbestimmungen der Feuersozietaät in ihrem früheren Geschäftsgebiet nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan verwendet werden.

§ 6

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluß des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Jahresbericht spätestens nach Ablauf von 7 Monaten vorzulegen.

(3) Soweit die Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben, zu Abschreibungen, Wertberichtigungen, Bildung von Rückstellungen und Rücklagen, Tilgung von Verlustvorträgen sowie zur Verzinsung des Stammkapitals verwendet werden, sind sie in voller Höhe den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(4) Der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht sind durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 7

Organe der Feuersozietaät sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 8

(1) Der Verwaltungsrat hat die Belange der Feuersozietaät und die der Versicherungsnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung zu wahren.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Vorsitz, dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes als erstem stellvertretenden Vorsitz, dem Vorsitzenden des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale als zweitem stellvertretenden Vorsitz und einem weiteren Mitglied, das vom Landschaftsverband zu benennen ist, als drittem stellvertretenden Vorsitz,
2. bis zu 28 Mitgliedern, die von den Organen der Gewährträger gewählt werden. Bei der Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder entfallen auf den Landschaftsverband 14, auf den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband 7 und auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale 7 Sitze.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Versicherungsnehmer der Provinzial-Versicherungen sein. Dabei soll im Benehmen mit dem Vorstand sichergestellt werden, daß möglichst alle Teile des Geschäftsgebietes und alle Kreise der Versicherungsnehmer, wie Landwirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk, die freien und sonstigen Berufe sowie die Verwaltung vertreten sind.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Dauer von 5 Jahren gewählt.

(5) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen, unter denen seine Entsendung erfolgte, entfallen. Ob dieser Fall vorliegt, bestimmt die entsendende Stelle. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit von der entsendenden Stelle abberufen werden.

(6) Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder des Verwaltungsrates noch nicht bestellt, so führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen

Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie Sitzungsgeld und Reisekosten. Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(8) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates können nicht berufen werden:

Bedienstete der Provinzial-Versicherungen in Münster sowie Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Personen, die für private Versicherungsunternehmen, Bausparkassen und Kreditinstitute tätig sind.

§ 9

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Er ist über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

(2) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Bestellung des Vorsitzers des Vorstandes,
2. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
3. der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Vorstand,
4. die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen,
5. die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
7. die Feststellung des Rechnungsabschlusses, einschließlich
 - a) der Verzinsung des Stammkapitals (§ 4 Abs. 3),
 - b) der Dotierung der Sicherheits- sowie der sonstigen Rücklagen (§ 4 Abs. 6) und
 - c) der Festsetzung der Beiträge für Beitragsrückerstattung (§ 4 Abs. 10),
8. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Rechnungsabschluß,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken. Werden Grundstücke, die von der Feuersozietät beliehen sind, im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadenfällen erworben, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,
11. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen,
12. die Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Verwaltungsratsmitglieder und die Festsetzung einer genehmigungspflichtigen Aufwandsentschädigung,
13. die Entscheidung über Beschwerden nach § 23 der Satzung,
14. die Beschlußfassung über die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes,
15. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Feuersozietät,
16. die Bildung von Beiräten (§ 14).

(3) Der Verwaltungsrat kann die in § 9 Abs. 2 Nr. 2, 5, 10, 11 genannten Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß (§ 11) übertragen. Dies gilt nicht für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Immobilier-Feuerversicherung (§ 9 Abs. 2 Nr. 5). Soweit der Verwaltungsausschuß dem Verwaltungsrat Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, nicht zur Beschlußfassung vorlegt, hat er ihn zu unterrichten.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzers, sooft es die Geschäftslage erfordert,

mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muß einberufen werden auf Verlangen eines stellvertretenden Vorsitzers, des Vorstandes oder wenn mindestens 11 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann davon abgesehen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzers und seiner Stellvertreter mindestens 17 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerthen. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen weder beratend noch entscheidend bei Angelegenheiten mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden oder gegen Entgelt in privater Eigenschaft bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Das gilt jedoch nicht, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen nur insoweit an der Entscheidung der Angelegenheit beteiligt sind, als sie einem Beruf oder einer Bevölkerungsschicht angehören, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(7) Der Vorsitz des Verwaltungsrates kann in dringenden Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrates im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Ein Beschluß in diesem Verfahren ist nur wirksam, wenn ihm mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und einem seiner Stellvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

(9) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

§ 11

(1) Der Vorsitz des Verwaltungsrates und seine drei Stellvertreter bilden als Vertreter der Gewährträger den Verwaltungsausschuß. Der Verwaltungsausschuß kann zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrat hinzuwählen.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes, der Bandenvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale können für den Verwaltungsausschuß einen ständigen Vertreter namentlich benennen. Die ständigen Vertreter müssen dem Verwaltungsrat angehören und sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

(3) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

(4) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

§ 12

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen einer der Vorsitzende des Vorstandes ist. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt und durch Privatdienstvertrag auf Zeit angestellt.

(3) Als Vorstandsmitglieder sollen nur in der Versicherung erfahrene Fachleute berufen werden.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Feuersozietät. Er hat die Satzung, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde und die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu beachten. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand vertritt die Feuersozietät gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zu der Bezeichnung „Westfälische Provinzial-Feuersozietät“ die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(3) Der Vorstand ist befugt, Vertretungsvollmachten zu erteilen.

(4) Der Vorstand kann für den laufenden Geschäftsverkehr die Vertretung der Feuersozietät so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem Vertretungsbevollmächtigten oder daß zwei Vertretungsbevollmächtigte gemeinsam zeichnen können.

(5) Der Vorstandsvorsitzende leitet und verteilt innerhalb des Vorstandes die Geschäfte.

§ 14

(1) Zur sachverständigen Beratung der Feuersozietät bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte kann der Verwaltungsrat Beiräte bilden.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder einer seiner Stellvertreter. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.

(3) An die Mitglieder der Beiräte kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe vom Verwaltungsrat geregelt wird.

§ 15

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 14 und 15 bedürfen der Zustimmung der Gewährträger und der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Änderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten, unbeschadet der wohlverworbenen vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer.

(3) Sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist, treten die Änderungen zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

(1) Die allgemeine Anstaltsaufsicht und die besondere Anstaltsaufsicht (Versicherungsaufsicht) über die Feuersozietät führt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die allgemeine Anstaltsaufsicht wird im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

(2) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung entstehenden Kosten trägt die Feuersozietät.

§ 17

(1) Der Außendienst der Feuersozietät wird durch Kommissare, Geschäftsführer und Schätzer wahrgenommen. Sie werden vom Vorstand im Rahmen der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze bestellt. Ihre Dienstobliegenheiten regelt der Vorstand in Dienstanweisungen.

(2) In den Ämtern und den amtsfreien kreisangehörigen Gemeinden verwalten die Amts-, Stadt- und Gemeindedirektoren die Gebäude-Feuerversicherung. Die Amts-, Stadt- und Gemeindedirektoren führen in dieser Eigenschaft die Amtsbezeichnung Sozietätskommissar.

Der Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektor kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates von der Führung der Geschäfte der Feuersozietät entbunden werden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf die Tätigkeit eines Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektors als Sozietätskommissar verzichten oder in einzelnen Bezirken die Geschäfte von der Stellung des Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektors dauernd abtrennen, falls das infolge besonderer Verhältnisse geboten oder zweckmäßig erscheint. Bei Verzicht auf die Tätigkeit eines bestimmten Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektors als Sozietätskommissar und im Falle des eigenen Verzichts ist auch der Nachfolger des Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektors so lange von der Führung der Sozietätsgeschäfte ausgeschlossen, als der als Ersatz angestellte Geschäftsführer in seiner Stellung bleibt.

(3) Die engste Zusammenarbeit mit den örtlichen Sparkassen ist vertraglich sicherzustellen.

§ 18

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Feuersozietät und ihren Versicherungsnehmern werden durch die Satzung, die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und durch besondere Vereinbarungen geregelt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Die Feuersozietät ist nicht berechtigt, dem Erwerber eines bei ihr versicherten Gebäudes das Versicherungsverhältnis zu kündigen, es sei denn, es handle sich um ein Gebäude, dessen Versicherung nach § 10 des Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten abgelehnt werden kann. Diese Bestimmungen finden auch bei der Zwangsversteigerung und einem sonstigen Erwerb durch Hoheitsakt Anwendung.

(3) Der Versicherungsschutz wird gegen festes Entgelt (Beitrag) gewährt.

(4) Die Versicherungsnehmer haften einander und Dritten gegenüber nicht für die Verbindlichkeiten der Feuersozietät. Das Versicherungsverhältnis begründet keinen Anspruch auf Auseinandersetzung im Falle seiner Beendigung oder im Falle der Auflösung der Feuersozietät.

(5) Die Beiträge der Versicherungsnehmer sind nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abzustufen. Bei Beurteilung der Gefahr sind die Beschaffenheit, Lage und Benutzung der versicherten Sachen, die größere oder geringere Gefährdung des Orts, der Schadenverlauf in den einzelnen Gebietsteilen und andere erhebliche Umstände zu berücksichtigen.

(6) Rückständige Versicherungsbeiträge und Kosten aus der Versicherung unbeweglicher Sachen können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 19

(1) Die Versicherung unbeweglicher Sachen wird auf Grund einer Schätzung übernommen.

(2) Die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens regelt der Vorstand in einer Anweisung.

§ 20

(1) Die Höhe eines an den versicherten Sachen entstandenen Schadens ist auf Antrag einer der Parteien durch Sachverständige festzustellen. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

(2) Für das Sachverständigenverfahren gelten, wenn nicht anders vereinbart, folgende Grundsätze:

a) Jede Partei ernannt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Unterläßt trotz Aufforderung

der Versicherungsnehmer die Benennung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung, dann erfolgt die Feststellung des Schadens einseitig durch den von der Feuerversicherung ernannten Sachverständigen. In der Aufforderung ist auf die Folgen hinzuweisen. Kann der Versicherungsnehmer wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so bestellt für ihn auf Antrag der Feuerversicherung der zuständige Amts-, Stadt- oder Gemeindedirektor einen Sachverständigen. Vor Beginn des Feststellungsverfahrens wählen beide Sachverständige zu Protokoll oder sonst schriftlich einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht oder, wenn dieses ablehnen sollte, durch den Oberkreisdirektor, in Stadtkreisen den Oberstadtdirektor bzw. Stadtdirektor ernannt.

- b) Beide Sachverständige bzw. jeder Sachverständige haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist hierfür wird zu Protokoll oder sonst schriftlich festgelegt. Die Feststellung der Sachverständigen muß den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor und nach dem Eintritt des Schadens enthalten. Auf Verlangen einer der beiden Parteien muß die Feststellung auch ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit ihrem Versicherungswert zur Zeit des Schadenfalles enthalten. Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung der Feuerversicherung ein; dem Versicherungsnehmer werden sie auf Antrag in Abschrift mitgeteilt. Fertigen die Sachverständigen voneinander abweichende Feststellungen an, so übergibt die Feuerversicherung sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gewordenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung der Feuerversicherung ein.
- c) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

(3) Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes hat der Vorstand die Entschädigung nach den Bestimmungen der Allgemeinen und der Besonderen Versicherungsbedingungen und etwa getroffener Vereinbarungen zu berechnen und festzusetzen.

§ 21

(1) In der Versicherung von Gebäuden gewährt die Feuerversicherung den Gläubigern von Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden (den privatrechtlichen Grundpfandgläubigern) nach den folgenden Bestimmungen Schutz, ohne daß es einer Anmeldung dieser Rechte bedarf.

(2) Eine Kündigung, ein Rücktritt, ein Fristablauf oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, eine Vereinbarung über Herabsetzung der Versicherungssumme oder Minderung des Umfanges der Gefahr, für welche die Feuerversicherung haftet, sowie die Vereinbarung, nach welcher die Feuerversicherung nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, wird den Grundpfandgläubigern gegenüber erst wirksam mit dem Ablauf von 3 Monaten, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt haben, falls sie sich nicht mit der Änderung des Versicherungsverhältnisses einverstanden erklärt haben.

(3) Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages kann den Grundpfandgläubigern gegenüber erst mit dem Ablauf von 3 Monaten, nachdem sie ihnen durch die Feuerversicherung mitgeteilt worden oder in anderer Weise zur Kenntnis gelangt ist, geltend gemacht werden.

(4) Die Kündigung der Gebäudeversicherung durch den Versicherungsnehmer ist nur wirksam, wenn dieser einen Monat vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Versicherungsgrundstück nicht mit Grundpfandrechten belastet war, oder daß die in diesem Zeitpunkt eingetragenen Grundpfandgläubiger der Kündigung des Versicherungsnehmers zugestimmt haben. Der Grundbuchauszug und die Erklärung der Grundpfandgläubiger, die zur Führung dieses Nachweises vorzulegen sind, müssen beglaubigt sein. Die Feuerversicherung kann jedoch hierauf verzichten. Bei Anträgen auf Minderung des Umfanges der Gefahr, für welche die Feuerversicherung haftet, oder bei Anträgen auf Herabsetzung der Versicherungssumme ist die

Genehmigung der Grundpfandgläubiger in gleicher Weise nachzuweisen. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Versicherungssumme zur Beseitigung einer Überversicherung herabgesetzt wird.

(5) Wird der Beitrag für eine Gebäudeversicherung nicht rechtzeitig gezahlt, sind die Grundpfandgläubiger hiervon zu benachrichtigen. Jeder von ihnen kann den rückständigen Beitrag, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht, entrichten. Die Feuerversicherung darf die Beitragszahlung nicht ablehnen.

(6) Die Feuerversicherung ist verpflichtet, einem Grundpfandgläubiger, der sein Grundpfandrecht angemeldet hat, die Anmeldung zu bestätigen und auf Verlangen Auskunft über das Bestehen von Versicherungsschutz sowie über die Höhe der Versicherungssumme zu erteilen.

(7) Die Feuerversicherung ist verpflichtet, eine aufgehobene oder herabgesetzte Versicherung binnen 3 Monaten nach Zustellung der Mitteilung für das Interesse des Grundpfandgläubigers unverändert gegen Zahlung des Beitrages fortzusetzen oder für dessen Interesse eine Gebäudeversicherung abzuschließen. Die Fortsetzung erfolgt bis zur Höhe der alten Versicherungssumme und erlischt durch eine anderweitige Versicherung von selbst.

(8) Hat der Grundpfandgläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung aber der Feuerversicherung nicht mitgeteilt, so genügt für die Mitteilung an die Grundpfandgläubiger die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der Feuerversicherung bekannten Wohnung. Die Mitteilung wird in diesem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Grundpfandgläubiger zugegangen sein würde.

§ 22

(1) Die Grundpfandgläubiger, welche ihre Rechte angemeldet haben, erhalten von den der Feuerversicherung angezeigten Schäden, falls sie nicht unbedeutend sind, unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnis von dem Eintritt des Versicherungsfalles schriftliche Mitteilung.

(2) Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Grundpfandrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung gesichert ist oder der schriftliche Nachweis geführt wird, daß die am Schadentag eingetragenen Grundpfandgläubiger mit der unbedingten Auszahlung der Entschädigung einverstanden oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung beauftragt sind. Die Erklärungen der Grundpfandgläubiger sind auf Verlangen der Feuerversicherung auf Kosten des Versicherungsnehmers zu beglaubigen. Zum Nachweis über die Belastung des versicherten Grundstückes kann vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem neuesten Stande verlangt werden.

(3) Vertragliche Bestimmungen über die Zahlung der Neuwertentschädigung und mit dem Versicherungsnehmer getroffene besondere Wiederherstellungsvereinbarungen, insbesondere Vereinbarungen über den Ersatzwert, bleiben unberührt.

(4) Wird das Einverständnis der Grundpfandgläubiger nicht beigebracht, erfolgt zur Sicherung der Wiederherstellung die Zahlung folgendermaßen:

- a) Bei Vollschiaden wird die Entschädigung in drei Teilbeträgen gezahlt. Der erste wird gezahlt, wenn mit dem Aufbau der Umfassungswände begonnen ist, der zweite, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, und der dritte, wenn der Wiederaufbau vollendet ist und die Wiederherstellungskosten die Höhe der Entschädigungssumme erreicht haben.
- b) Bei Teilschiaden wird die Entschädigung in zwei Teilbeträgen gezahlt. Der erste wird gezahlt, wenn mit der Wiederherstellung begonnen ist, der zweite, wenn die Wiederherstellung vollendet ist und die Wiederherstellungskosten die Höhe der Entschädigungssumme erreicht haben.
- c) Geringfügige Entschädigungen werden in einer Summe gezahlt, sobald mit der Wiederherstellung begonnen ist.
- d) Wird ausreichende andere Sicherheit für die Wiederherstellung gestellt, so kann in allen Fällen die ganze Entschädigung in einer Summe gezahlt werden.

(5) Die Feuersozietät kann in den Fällen von Abs. 4 unter Beachtung der Vorschrift des § 99 des Versicherungsvertragsgesetzes mit Wirkung gegen die Grundpfandgläubiger zahlen.

(6) Ist bei der Gebäudeversicherung die Feuersozietät wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Grundpfandgläubigern bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Feuersozietät nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von dem Vertrage zurücktritt oder den Vertrag anfechtet. Die Verpflichtung gegenüber den Grundpfandgläubigern bleibt auch im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung von Beiträgen (Erst- und Folgebeiträgen) bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem den Grundpfandgläubigern das Freiwerden von der Haftung oder die Kündigung des Versicherungsvertrages mitgeteilt worden ist. Die Frist von einem Monat kann nur durch eine Mitteilung in Lauf gesetzt werden, die nach fruchtloser Vollstreckung in bewegliches Vermögen und frühestens sechs Monate nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt.

(7) Soweit die Feuersozietät auf Grund vorstehender Bestimmungen einen Grundpfandgläubiger befriedigt, geht dessen Recht auf sie über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Grundpfandgläubigers geltend gemacht werden, demgegenüber die Verpflichtung zur Leistung bestehen geblieben ist.

(8) Ist die Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen, so kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme vor der Wiederherstellung nur an den Erwerber des Grundstückes oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

Den gleichen Vorschriften unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

§ 23

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes über Rechte und Ansprüche der Versicherungsnehmer und Grundpfandgläubiger steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg und das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats an den Verwaltungsrat zu richten.

(2) Wird durch den Vorstand die Übernahme einer Gebäudebrandversicherung abgelehnt, so kann Beschwerde bei dem Verwaltungsrat eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides zu erheben. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden.

(3) Wird durch den Vorstand eine Entschädigung abgelehnt oder ist der Versicherungsnehmer mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, so kann er Beschwerde beim Verwaltungsrat einlegen. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheides zu erheben. Unabhängig von diesem Beschwerdeverfahren kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

(4) Wird eine Entschädigung abgelehnt oder ist der Versicherungsnehmer mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, so erlischt der abgelehnte Anspruch oder die Mehrforderung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten Klage erhoben hat. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Bescheid beim Versicherungsnehmer mit dem Hinweis auf die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge eingegangen ist. Erhebt der Versicherungsnehmer zunächst Beschwerde beim Verwaltungsrat nach Abs. 3, so wird durch dieses Beschwerdeverfahren die Ausschlussfrist von sechs Monaten für eine Klage weder unterbrochen noch gehemmt.

§ 24

(1) Bekanntmachungen der Feuersozietät erfolgen in den Amtsblättern der zu ihrem Geschäftsgebiet gehörenden Regierungen.

(2) Änderungen der Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 25

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Münster, den 23. Oktober 1969

Sassenroth
stellv. Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung
Virnich
Pfeiffer
Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, ist vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 5. Dezember 1969 — Az.: 11/A 3 — 192 — 01 (2 + 3) — genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 4. Februar 1970

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
— GV. NW. 1970 S. 60.

763

Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Versicherung der Sparkassen, Münster

Vom 23. Oktober 1969

§ 1

(1) Die vom Provinzialverband Westfalen aufgrund landesherrlicher Genehmigung vom 29. 8. 1914 errichtete Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen (nachstehend Anstalt genannt) ist ein auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhendes Versicherungsunternehmen mit den Rechten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Anstalt führt die Bezeichnung

„Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt;
Versicherung der Sparkassen“.

(2) Die Anstalt ist berechtigt, ein Dienstsiegel mit der Inschrift „Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt“ zu führen. Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu fordern.

(4) Sitz und Gerichtsstand der Anstalt ist Münster (Westf.).

(5) Mit der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät besteht eine Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

§ 2

(1) Die Anstalt betreibt in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sparkassen im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken alle Arten der Lebensversicherung.

(2) Sie kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge abschließen.

(3) Die Aufnahme neuer Versicherungszweige bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 3

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Außerhalb dieses Geschäftsgebietes kann die Anstalt im Geschäftsgebiet einer anderen öffentlichen Versicherungsanstalt mit deren Zustimmung Versicherungen übernehmen.

§ 4

Die Anstalt soll Mitglied des Verbandes öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer sein.

§ 5

(1) Die Gewährträger der Anstalt sind

- a) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Münster
- c) die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster.

(2) Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von 1 Mio DM ausgestattet. Daran sind der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit 0,5 Mio DM, der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit 0,25 Mio DM und die Westdeutsche Landesbank Girozentrale mit 0,25 Mio DM beteiligt.

(3) Das eingezahlte Stammkapital ist aus dem Jahresüberschuß mit 5 % p. a. zu verzinsen.

(4) Für die Gewährträgerhaftung erhalten die Gewährträger eine jährliche Abgeltung von 0,5 % des Anteils am eingezahlten Stammkapital.

(5) Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde zu verwalten und anzulegen. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen unbeschadet des § 5 Abs. 3 nur zur Erfüllung ihrer Zwecke und zu ihrem und ihrer Versicherungsnehmer Nutzen verwendet werden.

(6) Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste sind, soweit der Geschäftsplan dies zuläßt, Sicherheitsrücklagen zu bilden. Die Bildung sonstiger freier Rücklagen im Bedarfsfall ist zulässig.

(7) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht zu erlangen ist.

(8) Reichen in einem Geschäftsjahr die Beiträge und die in den Sicherheitsrücklagen und sonstigen Rücklagen verfügbaren Mittel sowie das Stammkapital zur Deckung der Verpflichtungen der Anstalt nicht aus, so sind die Gewährträger verpflichtet, den Fehlbetrag entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital aufzubringen. Die Anstalt ist verpflichtet, die Leistungen der Gewährträger zu erstatten, sobald sie über Mittel zu diesem Zweck verfügt. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, daß die bereitgestellten Mittel angemessen zu verzinsen sind. Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste sind die Rücklagen vor dem Stammkapital aufzulösen.

(9) Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 6

Im Falle der Auflösung der Anstalt muß das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des Stammkapitals nebst Zinsen entsprechend den Zweckbestimmungen der Anstalt in ihrem früheren Geschäftsgebiet nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan verwendet werden.

§ 7

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluß des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Jahresbericht spätestens nach Ablauf von 7 Monaten vorzulegen.

(3) Soweit die Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben, zu Abschreibungen, Wertberichtigungen, Bildung von Rückstellungen und Rücklagen, Tilgung von Verlustvorträgen sowie zur Verzinsung des Stammkapitals verwendet werden, sind sie in voller Höhe den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(4) Der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht sind durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 8

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat hat die Belange der Anstalt und die der Versicherungsnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung zu wahren.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Vorsitz, dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes als erstem stellvertretenden Vorsitz, dem Vorsitzenden des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale als zweitem stellvertretenden Vorsitz, und einem weiteren Mitglied, das vom Landschaftsverband zu benennen ist, als drittem stellvertretenden Vorsitz.
2. bis zu 28 Mitgliedern, die von den Organen der Gewährträger gewählt werden. Bei der Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder entfallen auf den Landschaftsverband 14, auf den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband 7 und auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale 7 Sitze.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Versicherungsnehmer der Provinzial-Versicherungen sein. Dabei soll im Benehmen mit dem Vorstand sichergestellt werden, daß möglichst alle Teile des Geschäftsgebietes und alle Kreise der Versicherungsnehmer, wie Landwirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk, die freien und sonstigen Berufe sowie die Verwaltung vertreten sind.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Dauer von 5 Jahren gewählt.

(5) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen, unter denen seine Entsendung erfolgte, entfallen. Ob dieser Fall vorliegt, bestimmt die entsendende Stelle. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit von der entsendenden Stelle abberufen werden.

(6) Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder des Verwaltungsrates noch nicht bestellt, so führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie Sitzungsgeld und Reisekosten. Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(8) Zu den Mitgliedern des Verwaltungsrates können nicht berufen werden: Bedienstete der Provinzial-Versicherungen in Münster sowie Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Personen, die für private Versicherungsunternehmen, Bausparkassen und Kreditinstitute tätig sind.

§ 10

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Er ist über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

(2) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Bestellung des Vorsitzers des Vorstandes.
2. Die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten.
3. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Vorstand.
4. Die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen.
5. Die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
6. Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes.
7. Die Feststellung des Rechnungsabschlusses einschließlich
 - a) der Verzinsung des Stammkapitals (§ 5 Abs. 3),
 - b) der Dotierung der Sicherheits- sowie der sonstigen Rücklagen (§ 5 Abs. 6) und
 - c) der Festsetzung der Beträge für Beitragsrückerstattung.
8. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Rechnungsabschluß.
9. Die Entlastung des Vorstandes.
10. Die Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken. Werden Grundstücke, die von der Anstalt beliehen sind, im Wege der Zwangsversteigerung erworben, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten.
11. Die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen.
12. Die Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Verwaltungsratsmitglieder und die Festsetzung einer genehmigungspflichtigen Aufwandsentschädigung.
13. Die Beschlußfassung über die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes.
14. Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Anstalt.
15. Die Bildung von Beiräten (§ 15).

(3) Der Verwaltungsrat kann die in § 10 Abs. 2 Nr. 2, 5, 10, 11, 15 genannten Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß (§ 12) übertragen. Soweit der Verwaltungsausschuß dem Verwaltungsrat Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, nicht zur Beschlußfassung vorlegt, hat er ihn zu unterrichten.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzers, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muß einberufen werden auf Verlangen eines stellvertretenden Vorsitzers, des Vorstandes oder wenn mindestens 11 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann davon abgesehen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzers und seiner Stellvertreter mindestens 17 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen weder beratend noch entscheidend bei Angelegenheiten mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren

Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden oder gegen Entgelt in privater Eigenschaft bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Das gilt jedoch nicht, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen nur insoweit an der Entscheidung der Angelegenheit beteiligt sind, als sie einem Beruf oder einer Bevölkerungsschicht angehören, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheiten berührt werden.

(7) Der Vorsitz der Verwaltungsrates kann in dringenden Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrates im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Ein Beschluß in diesem Verfahren ist nur wirksam, wenn ihm mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und einem seiner Stellvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

(9) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

§ 12

(1) Der Vorsitz der Verwaltungsrates und seine drei Stellvertreter bilden als Vertreter der Gewährträger den Verwaltungsausschuß. Der Verwaltungsausschuß kann zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrat hinzuwählen.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes, der Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale können für den Verwaltungsausschuß einen ständigen Vertreter namentlich benennen. Die ständigen Vertreter müssen dem Verwaltungsrat angehören und sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

(3) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

(4) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

§ 13

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen einer der Vorsitz der Vorstandes ist. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt und durch Privatdienstvertrag auf Zeit angestellt.

(3) Als Vorstandsmitglieder sollen nur in der Versicherung erfahrene Fachleute berufen werden.

(4) Die Wahl des Vorsitzers des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 14

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt. Er hat die Satzung, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde und die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu beachten. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

(2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zu der Bezeichnung „Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt“ die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(3) Der Vorstand ist befugt, Vertretungsvollmachten zu erteilen.

(4) Der Vorstand kann für den laufenden Geschäftsverkehr die Vertretung der Anstalt so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem Vertretungsbevollmächtigten oder daß zwei Vertretungsbevollmächtigte gemeinsam zeichnen können.

(5) Der Vorstandsvorsitzer leitet und verteilt innerhalb des Vorstandes die Geschäfte.

§ 15

(1) Zur sachverständigen Beratung der Anstalt bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte kann der Verwaltungsrat Beiräte bilden.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitz des Verwaltungsrates oder einer seiner Stellvertreter. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen. Die Geschäftsordnung des Beirats für Vermögensanlage ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) An die Mitglieder der Beiräte kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe vom Verwaltungsrat geregelt wird.

§ 16

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Gewährträger und der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Änderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten, unbeschadet der wohlverordneten vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer.

(3) Sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist, treten die Änderungen zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 17

(1) Die allgemeine Anstaltsaufsicht und die besondere Anstaltsaufsicht (Versicherungsaufsicht) über die Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt führt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die allgemeine Anstaltsaufsicht wird im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

(2) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung entstehenden Kosten trägt die Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

§ 18

Die engste Zusammenarbeit mit den örtlichen Sparkassen ist vertraglich sicherzustellen.

§ 19

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden durch die Satzung, die

Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und durch besondere Vereinbarungen geregelt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Der Versicherungsschutz wird gegen festes Entgelt (Beitrag) gewährt.

(3) Die Versicherungsnehmer haften einander und Dritten gegenüber nicht für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Das Versicherungsverhältnis begründet keinen Anspruch auf Auseinandersetzung im Falle seiner Beendigung oder im Falle der Auflösung der Anstalt.

§ 20

(1) Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der zu ihrem Geschäftsgebiet gehörenden Regierungen.

(2) Änderungen der Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 21

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Münster, den 23. Oktober 1969

Sassenroth

stellv. Vorsitzender

der 4. Landschaftsversammlung

Virnich

Pfeiffer

Schriftführer

der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, ist vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 5. Dezember 1969 – Az.: II/A 3 – 192 – 01 (2 + 3) – genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 4. Februar 1970

Hoffmann

Direktor

des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1970 S. 65.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.